

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne)

Die Bekanntmachung von Beschlüssen in Bauleitplanverfahren erfolgt auf der Grundlage der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches folgenden Inhalt:

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bauleitplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen öffentlich vorgestellt. Jeder hat Gelegenheit, die Inhalte der Planung zu erörtern und sich zu äußern (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover vom 3. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021, jeweils montags bis freitags von 6.30 bis 18 Uhr aus.

Auskünfte zu den Planungen werden aus aktuellem Anlass nur telefonisch unter den angegebenen Rufnummern oder über die angegebenen Email-Adressen erteilt. **Sollte im Einzelfall ein Erörterungsbedarf bestehen, der nur in einem persönlichen Gespräch erfolgen kann, bitten wir um eine gesonderte Terminvereinbarung.**

Zusätzl. Informationsmöglichkeiten sind am Ende dieser Bekanntmachung angegeben.

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bornum

Bebauungsplan Nr. 580, 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.11.2020.

Arbeitstitel: Nenndorfer Chaussee 9 – vormals AS Solar.

Geltungsbereich: Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bornum. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Grundstücks Nenndorfer Chaussee 9 (Gemarkung Bornum, Flur 1, Flurstück 125/14) mit einer Größe von ca. 2,8 ha und wird im Norden durch die Straße Nenndorfer Chaussee und im Süden durch die Bückeburger Allee begrenzt.

Planungsziele: • Festsetzung Fläche für den Gemeinbedarf, Aufhebung der Festsetzung "geschlossene Bauweise".

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden (§ 13a BauGB).

Auskünfte zu den Planungszielen und Gelegenheit zur Erörterung unter Tel. 0511/168-43065 oder Email 61.12@hannover-stadt.de

Bothfeld

Bebauungsplan Nr. 473, 2. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Beschluss des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide vom 9.9.2020 Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.11.2020

Arbeitstitel: Riethorst.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Bothfeld und umfasst mit ca. 19.500 m² das Grundstück Riethorst 12, das aus den beiden Flurstücken 6/46 und 20/64 (Gemarkung Klein-Buchholz, Flur 3) besteht. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch die Straße Riethorst, im Osten durch die westliche Grenze der Park+Ride Parkplatzanlage, im Süden durch die Podbielskistraße und im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen Riethorst 4 und Podbielskistraße 395.

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen liegen die Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Bebauungspläne **nicht an zusätzlichen Orten** zur Ansicht aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter www.stadtplanung-beteiligung.de oder über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> im Internet anzusehen und innerhalb der genannten Frist online eine Stellungnahme abzugeben.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Malkus-Wittenberg · Bereichsleiterin

Planungsziele: • Festsetzung eines Sondergebietes (SO) für Büro, Verwaltung und Dienstleistung.

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden (§ 13a BauGB).

Auskünfte zu den Planungszielen und Gelegenheit zur Erörterung unter Tel. 0511/168-40219 oder Email 61.13@hannover-stadt.de

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bothfeld

Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Beschluss des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide vom 18.11.2020.

Arbeitstitel: Sutelstraße/Tollenbrink.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Südseite der Kugelfangtrift, Westseite der Sutelstraße, nördliche Grenze des Grundstücks Sutelstraße 54, östliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 22, 26 und 28, Nordseite der Ebelingstraße, westliche Grenze der Grundstücke Ebelingstraße 21 bis 27, westliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 2 bis 12 (gerade), westliche Grenze des Grundstücks Kugelfangtrift 15 und östliche Seite der Sündernstraße.

Planungsziele: • Umstellung der reinen Wohngebiete von der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 auf die BauNVO von 2017.

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden (§ 13a BauGB).

Auskünfte zu den Planungszielen und Gelegenheit zur Erörterung unter Tel. 0511/168-40219 oder Email 61.13@hannover-stadt.de